

auf die einfachen thatsächlichen Widerlegungen der Spr.'schen Verdächtigungen und Anschuldigungen zu beschränken, so hätte ich ihm wohl ein Liedlein aufspielen können, welches ihm herzlich wenig gefallen haben möchte.

Mit der Behauptung, daß die Lage der preussischen Finanzen eine Verzichtleistung auf die Zeitungs- und Anzeigensteuer nicht zugelassen hätte, fällt eigentlich die ganze Gegenrede in Nichts zusammen. Inzwischen trage ich kein Bedenken, meinem Gegner auch auf das Feld der Entschuldigung zu folgen.

Er sagt, daß die zu Berathung des Gesetzes gezogenen Buchhändler wesentlich im Auge gehabt hätten, zu erreichen, daß nur die eigentlichen politischen Zeitungen, „die den wirklichen deutschen Buchhandel weniger tangiren“, nicht aber, wie das ältere Gesetz, auch die „dem eigentlichen Buchhandel angehörenden Zeitungen und Zeitschriften“ dem Stempel unterworfen blieben. Das ist ein Freundschaftsstückchen ganz besonderer Art; denn mit Ausnahme der wenigen Staatszeitungen, die doch auch noch zum größten Theile auf den dem Buchhandel nahe verwandten Pressen der Privatdruckereien gedruckt werden, sind weitaus die meisten politischen Zeitungen Eigenthum des deutschen Buchhandels, und es ist ein höchst namhaftes Capital darin angelegt.

Vom Vertriebe der politischen Zeitungen kann man allenfalls sagen, daß an demselben der Buchhandel einen verhältnißmäßig geringen Antheil hat; allein das Mittel zum Zweck kann doch von einem erfahrenen Buchhändler nicht mit dem Zweck verwechselt und wohl gar als vorzugsweise berücksichtigungswürth hingestellt werden?

Die Hoffnung, daß ein Gesetzparagraph von der ausführenden Behörde „auf das loyalste und mit der steten Berücksichtigung werde gehandhabt werden, daß nicht auf die Besprechung politischer Stoffe, sondern darauf der Nachdruck gelegt sei, daß in der Regel politische Nachrichten gebracht und behandelt werden“, ist, streng genommen, eine verbrecherische, denn in einem Rechtsstaate sollen die Gesetze nach dem Wortlaut gehandhabt werden. Jedenfalls ist dieselbe sehr zweifelschneidiger Natur, da sie das Schicksal der Zeitungen in die Hand bürokratischer Willkür legt. Möglich, daß in diesem Augenblick, wo ein allgemeiner Schmerzensschrei durch den Buchhandel geht, die betreffenden Behörden sich sehr bereitwillig zeigen, durch die Finger zu sehen; ebenso möglich aber, daß entgegengesetzte Einsicht über Nacht kommt. Nach dem Ausfall der Wahlen ist es mehr als wahrscheinlich, daß die nächsten Monate die rothe Demokratie in Preußen an das Ruder bringen, und die zerstörten Oppositionspressen im ganzen Norden von Amerika geben deutliches Zeugniß davon, daß die Demokratie die Freiheit der Presse, wie alle Freiheit, nur in ihrer subjectiven Bedeutung versteht. Da dieselbe noch überdies in der Verausgabung der öffentlichen Gelder von jeher eine ungewöhnliche Meisterschaft bewiesen hat, so dürfte das finanzielle Moment der preussischen Zeitungssteuer in solchem Falle sehr leicht als das allein maßgebende angesehen werden.

Darüber, daß die Besteuerung der Anzeigen, ganz ebenso sehr wie die Besteuerung der Erzeugnisse der Presse, aller gesunden Staats- und Volkswirtschaft in das Gesicht schlägt, scheint auch meinem Gegenredner kein Zweifel aufgestoßen zu sein. Daß aber die Verleger der politischen Zeitungen aus derselben Regung der Schadenfreude gehandelt haben sollten, zu welcher der Hr. Verf. in Beziehung auf Preußen und Deutsche sich bekennt, muß ich so lange bezweifeln, als nicht bestimmte Beweisgründe vorliegen.

In §. 2. des Gesetzes möchte kaum Jemand für die ausländischen Zeitungen die Gestattung herausgelesen haben, welche der Verf. darin findet und welche seitdem auch durch die „Allg. Pr. Zeitung“ bestätigt worden ist. Wie nichtsbedeutend diese Vergün-

stigung sich erweist, geht aus dem gewählten Beispiele hervor. Die „Illustr. Zeitung“, welche in der Regel politische Nachrichten und zwei bis sieben Seiten Anzeigen wöchentlich gibt, würde hiernach steuerfrei sein, wenn sie erstlich in der Regel keine politischen Nachrichten mehr bringen und zweitens sich auf weniger als eine halbe Seite Anzeigen beschränken, das heißt, wenn sie eben aufhören wollte, die „Illustrierte Zeitung“ zu sein.

Daß in der Besteuerung der ausländischen — ich lege auf die Vertauschung mit dem Worte „nichtpreussischen“ keinen Werth, da in Sachsen die Gerichtshöfe von der Ansicht ausgehen, daß in einem reiflich erwogenen Gesetze kein Wort ohne bestimmte Absicht gewählt ist — deutschen Zeitungen „eine größere Belästigung“ als in dem Gesetze von 1852 enthalten ist, gibt selbst Hr. Spr. zu, und ich finde nicht, daß der mitgetheilte Auszug aus dem Commissionsberichte in irgend einer Weise geeignet ist, diese Härte in einem mildern Lichte erscheinen zu lassen.

Der Umstand, daß in dem ältern Gesetze für die viermal und öfters erscheinenden Blätter ein unbilliger Maßstab der Besteuerung gewählt worden war, rechtfertigt doch gewiß nicht, daß derselbe nun auf die einmal wöchentlich erscheinenden angewendet und überhaupt ein Steuersatz angenommen worden ist, der vielmehr einer Beraubung als einer Steuer ähnlich sieht. Und hat man früher den niedrigen Steuersatz „aus Rücksicht auf die theuren Preise der englischen und französischen Blätter gewählt“, wo ist da die oft gerühmte bundesgenossenschaftliche Gesinnung zu suchen, wenn nun diese ganz frei gelassen und die deutschen Blätter mit doppelten und dreifachen Ruthen gezüchtigt werden? Daß in dem Berichte, wenn darin am Schlusse gesagt wird, „daß nur einzelne Blätter, von denen kaum einige Blätter in Preußen gehalten werden dürften, in der Steuer erhöht werden“, sich eine bemerkenswerthe Unbekanntheit mit der wirklichen Sachlage kundgibt, ist von Hrn. Spr. selbst gerügt worden. Die bereits erwähnte „Illustrierte Zeitung“ setzt zwischen 2500 bis 3000 Exemplare nach Preußen ab und wird in der Steuer von 24 Sgr. auf 75 Silbergroschen erhöht!

Der Schluß des Artikels, worin der Verf. auf die Behauptung zurückkommt, daß das Gesetz sehr erhebliche Erleichterungen gegen das frühere enthalte, trifft in seinen wesentlichen Punkten mit der oben erwähnten officösen Entgegnung zusammen, auf welche ich noch mit wenigen Worten eingehe.

II. Was zuerst den Vorwurf von Schmähungen gegen die preussische Staatsregierung und das preussische Haus der Abgeordneten anbetrifft, so weise ich denselben als unwahr und unbegründet zurück, es müßte denn in der Thatsache, daß die preussische Staatsregierung das Gesetz vorgelegt und das Abgeordnetenhaus dasselbe ohne alle Einwendung gegen die Ziele und Zwecke desselben angenommen habe, eine Schmähung gefunden werden. Diese Schmach aber fällt nicht auf den Erzähler der Thatsache, sondern auf die Thäter zurück.

Viel schwerer ist der Vorwurf, „daß der Artikel fast durchgängig von einer irrigen Auslegung des Gesetzes ausgehe und auf gänzlicher Unkenntniß der Absichten und Motive des Gesetzgebers beruhe“.

Sehen wir uns die Beweise für diese zweifelloste Beleidigung näher an.

„Weit davon entfernt — besagt die Erwiderung —, diese den Tendenzen der preussischen Regierung nicht entsprechende, aber vorerst auch nicht zu entbehrende Steuer irgendwie zu verschärfen, sei vielmehr bei allen Anordnungen des neuen Gesetzes die Absicht nur dahin gegangen, die Härten des Gesetzes sowohl für das Inland, als das Ausland — also doch Ausland — zu beseitigen oder doch zu mildern.“